

Senatskanzlei, Große Bleichen 27, 20354 Hamburg

An die BIS

Per Mail

Amt für IT und Digitalisierung

ITD 3 - Recht und Bund-Länder-Zusammenarbeit Große Bleichen 27 20354 Hamburg Telefon +49 40 428 23-1612

Ansprechpartnerin Frau

Zimmer 608 E-Mail

26. August 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) – Stellungnahme zum Referentenentwurf, Einleitung der Länderbeteiligung

Hier: Beitrag Senatskanzlei ITD

Liebe Kollegin,

das Amt ITD der Senatskanzlei nimmt wie folgt zu dem vom BMI übermittelten Gesetzentwurf Stellung:

Die FHH- Senatskanzlei unterstützt die Ziele des Gesetzentwurfes ausdrücklich.

Zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes wird die Einführung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung fachlich begrüßt. Die eindeutige Zuordnung in den für das Onlinezugangsgesetz relevanten Registern über die Steuer-Identifikationsnummer kann einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele des OZG leisten, indem hierdurch qualitätsgesicherte Basisdaten zu natürlichen Personen bereitgestellt werden.

Zu Anlage 1, Artikel 1:

Da auch das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, das Partnerschaftsregister, das Vereinsregister, das Unternehmensregister und auch das Grundbuch für die Beantragung von Verwaltungsleistungen nach dem OZG im Themenfeld Unternehmensentwicklung und Unternehmensführung relevant sind, bitten wir diese Register in die Anlage 1 zu Artikel 1 aufzunehmen, um eine Nutzung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Ordnungsmerkmal zu ermöglichen. Nach der im Rahmen des Koordinierungsprojekts zur Registermodernisierung erfolgten Bewertung gehören diese zu den relevanten Registern, die für eine moderne Registerlandschaft zu ertüchtigen sind. Diese Modernisierungsmaßnahmen umfassen auch die Suche nach natürlichen Personen.

## Zur Begründung zu Artikel 1, § 2 Nummer 1:

Die Regelung enthält die zeitliche Maßgabe, dass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung innerhalb von fünf Jahren nach Verkündung des neuen Stammgesetzes als zusätzliche Datenkategorie zu speichern ist. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Eine weitergehende Erläuterung zur Festlegung der 5-Jahres-Frist sowie eine Darstellung der einzelnen, erforderlichen Umsetzungsschritte zur Einführung der Identifikationsnummer wären in der Gesetzesbegründung wünschenswert, um das gesteckte zeitliche Ziel erreichen zu können.

Mit freundlichen Grüßen